

# Satzung

*Blaues Kreuz  
in der  
Evangelischen Kirche*



*Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.*

# **Satzung des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche Landesverband NRW e.V.**

Losung: Römer 15,7  
Nehmet einander an,  
wie Euch Christus angenommen hat.

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

Das Blaue Kreuz in der Evangelischen Kirche, Landesverband NRW e.V. ist ein eingetragener Verein und führt den Namen:

**Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche  
Landesverband NRW e.V.  
(BKE NRW e.V.)**

Er hat seinen Sitz in Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Zeichen ist ein blaues Kreuz mit gleich langen Balken in weißem Feld, umrahmt von einem Wappen.

## **II. Grundsätze und Aufgaben**

### **§ 2**

Der Verband gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus und weiß sich ihm als seinem Herrn zum Gehorsam verpflichtet. Darum steht der Verband treu zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche.

## § 3

### Grundsätze

Der Verband hat die Aufgabe, den Suchtgefährdeten und -kranken sowie deren Angehörigen zu helfen und süchtiges Verhalten abzuwehren.

- a) Notwendige Voraussetzung zur Gesundung ist die Krankheitseinsicht und ein suchtfreies Leben entsprechend dem jeweiligen Krankheitsbild.
- b) Personen, die nicht selbst von der Sucht betroffen sind, üben innerhalb des Verbandes Solidarität durch eigene abstinente Lebensweise.
- c) Der Verband will auf die Veränderung der Trinksitten hinwirken. Dies gilt insbesondere für das Abendmahl und ärztliche Verordnungen.

## § 4

### Aufgaben

Zur Erfüllung der in § 3 genannten Ziele stellt sich der Verband die Aufgabe, die ihm angeschlossenen Personenvereinigungen (nachstehend Gruppen/Vereine genannt) zu stärken und zu fördern, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu pflegen, die Bildung weiterer Gruppen und Vereine anzuregen, die notwendige Zielgruppenarbeit, insbesondere Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit, zu unterstützen und medienwirksam Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Der Verband organisiert im Rahmen des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. Angebote der Erwachsenenbildung / Weiterbildung.

## § 5

### **Zusammenarbeit**

Der Verband ist Mitglied

- im Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche, Bundesverband e.V.
- im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V.
- im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V..
- im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

Er unterhält freundschaftliche Beziehungen zu anderen verwandten evangelischen Bestrebungen sowie zu allen mit der Behandlung von Suchtkranken und Abhängigen befassten Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene.

### **III. Mitgliedschaft**

## § 6

### **Mitgliedschaft von Blaukreuz-Vereinen und -Gruppen**

1. Mitglied des Verbandes können Blaukreuz-Vereine und -Gruppen werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennen.
2. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Verband ist ferner, dass die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977 durch die Satzungen und tatsächliche Geschäftsführung erfüllt werden.
3. Zur Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand unter Beifügung der Satzung zu richten. Gruppen, die sich keine Satzung geben, teilen in ihrem Antrag den Gruppenleiter, den stellvertretenden Gruppenleiter und den Schatzmeister mit. Sie erklären in dem Antrag, dass sie die Satzung des Verbandes anerkennen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit.

4. Auch Vereinen und Gruppen außerhalb NRW kann der Anschluss an den Verband gestattet werden, sofern in ihrem Gebiet kein Landesverband besteht.
5. Den Vereinen / Gruppen wird in der Ausgestaltung des Vereins- / Gruppenlebens möglichst große Freiheit gelassen.
6. Satzungsänderungen der Gruppen und Vereine bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
7. Die Mitgliedschaft im Verband endet
  - a) mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres durch freiwilligen Austritt bei schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Dazu ist ein Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung des Vereins / der Gruppe mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit mit vorheriger Satzungsänderung erforderlich. Die entsprechende Einladung zu der Mitgliederversammlung und das Protokoll sind der Austrittsmitteilung beizufügen.
  - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. verbandsschädigendes Verhalten, durch Ausschluss auf Beschluss des Landesvorstandes mit  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit. Einspruch mit aufschiebender Wirkung an die Landesdelegiertenversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist möglich. Während des gesamten Verfahrens besteht Anspruch auf Gehör.
  - c) durch Auflösung des Vereins / der Gruppe
8. Wird eine dieser vorstehenden Bestimmungen durch spätere Satzungsänderung pp. verletzt, so besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch den Verband. Die Bestimmung von Abs. 7b) gilt sinngemäß. Weder ausgetretene noch ausgeschlossene Vereine / Gruppen haben ein Anrecht am Vermögen des Verbandes.
9. Bei Auflösung eines Vereins / einer Gruppe fällt das Vermögen dem Verband zu und ist satzungsgemäß zu verwenden.

10. Weder ausgetretene noch ausgeschlossene Vereine / Gruppen dürfen für ihre weitere Arbeit die Bezeichnung "Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche" einschließlich Emblem führen, da dieser Name über den Bundesverband für alle angeschlossenen Landesverbände sowie Ortsvereine und Gruppen geschützt ist.

## § 7

### **Mitgliedschaft in den Gruppen und Vereinen**

1. Mitglied kann werden, wer eine angemessene Zeit - mindestens 3 Monate - entsprechend seiner Abhängigkeit abstinent und alkoholabstinent gelebt hat und dieses mit der Anerkennung der Satzung auch weiterhin will.  
Auch Angehörige, Freunde und Partner können Mitglied werden, wenn sie die Satzung anerkennen und sich entsprechend verhalten. Bei Zusammenkünften und bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit ist eine Alkohol-Abstinenz unverzichtbar.
2. Die Anstecknadel des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche erhält jedes Mitglied, das eine alkoholfreie Lebensweise führt.
3. Auch Personen, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, können Mitglied werden. Sie haben sich aber der Werbung für ihre Religionsgemeinschaft und/oder Weltanschauung zu enthalten.
4. Kann ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, besteht keine Mitgliedschaft mehr.  
Will ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, so erlischt die Mitgliedschaft. Es zeigt dies dem Vorstand/Gruppenleiter an und reicht alle Unterlagen einschließlich Abzeichen zurück.
5. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Gruppe / den Verein oder das Blaue Kreuz in der Evangelischen Kirche schlechthin schädigen, können durch den Vorstand mit 2/3- Mehrheit ausgeschlossen werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich. In gravierenden und schwerwiegenden Fällen, die über die Grenzen des Ortsvereins bzw. der Ortsgruppe hinausgehen und in

denen Verbandsschädigung vorliegt, sind der Landesvorstand und die Landesdelegiertenversammlung berechtigt, unabhängig von Abs. 1 in analoger Anwendung von § 6 Ziff. 7b) und Ziff. 8 tätig zu werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht am Eigentum des Vereins / der Gruppe. Sie haben alle Vereins-, Gruppen- und Verbandsunterlagen einschließlich Abzeichen unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Förderer des Verbandes**

1. Natürliche Personen und Körperschaften können Förderer des Verbandes werden.
2. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 7 und 8 gelten sinngemäß.

## **IV. Organe des Verbandes**

## **§ 9**

Die Organe sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

## **§ 10 - Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Vorsitzenden der Vereine/Gruppen oder den von ihnen Beauftragten
  - b) den Vertretern für je angefangene 25 Mitglieder des Vereins / der Gruppe, welche vom Verein / von der Gruppe benannt werden (maßgebender Mitgliederstand: 30.6. des lfd. Jahres)

- c) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes,
- d) dem Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- e) den Beauftragten der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) dem Beauftragten des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes von Westfalen und Lippe e.V.,
- g) dem/der Vorsitzenden des Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche - Bundesverband e.V. - oder dessen/deren Beauftragten/Stellvertreter,
- h) dem/der Vertreter/in der verbliebenen Einzelmitglieder (Bestandsschutz)

Alle oben Genannten haben das Stimmrecht.

2. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von dem/der Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss auf Ersuchen von mindestens 20 % der Mitglieder binnen zweier Monate einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei gewöhnlichen Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder auf dessen/deren Wunsch das Los. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

6. Anträge können von allen Mitgliedern und Förderern des Verbandes gestellt werden und sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen, doch kann die Delegiertenversammlung in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
7. In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch auf schriftliche Weise erfolgen, allerdings ist dann für einen Beschluss die 2/3-Mehrheit erforderlich.
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, dann der/die Schriftführer/in, dann der/die Schatzmeister/in. Die Delegiertenversammlung kann auch einen/eine Versammlungsleiter/in wählen.
9. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Tagesordnung ist in der Regel folgende:
  - a) Bericht des Vorstandes über den Stand der Arbeit aufgrund der von den Gruppen/Vereinen eingereichten Jahresberichte,
  - b) Kassenbericht, Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Wahl des Ortes, für die nächste Delegiertenversammlung,
  - g) Berichte aus den Vereinen/Gruppen.
2. Die Delegiertenversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Haushaltsplan zu beschließen.
3. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung ergeben sich im übrigen aus den anderen Paragraphen der Satzung, insbesondere den §§ 2 - 5 und 14 - 17.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der von der Delegiertenversammlung gewählte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB und neun zusätzlichen Beisitzern, die ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wovon ein Mitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Die Personen des Vorstandes gem. § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes müssen einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird für drei Jahre gewählt, wobei möglichst darauf zu achten ist, dass in jedem Jahr nur etwa 1/3 des Vorstandes gewählt werden muss. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand ermächtigt, dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung zu besetzen.
7. Alle Vorstandsmitglieder erhalten ein vom Vorstand festzulegendes Aufgabengebiet. Dazu gehört auch die Festlegung der Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr, wobei in der Regel der/die Schatzmeister/in und ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB gemeinsam zeichnen.

## § 13

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand haben nach den Grundsätzen der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung die laufenden Geschäfte zu führen, insbesondere das Vermögen zu verwalten, Tagungen und Seminare vorzubereiten, sonstige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen zu berufen sowie abzurufen und Weisungen zu erteilen. Der Vorstand vertritt den Verband in der kirchlichen und sonstigen Öffentlichkeit.
2. Seine Sitzungen hält der Vorstand nach Bedarf und auf Einladung des/der Vorsitzenden ab. Der/die Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes binnen 14 Tagen einberufen.
3. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder auf seinen/ihren Wunsch das Los.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. In dringenden Fällen der Finanz- und Personalangelegenheiten kann der Vorstand gem. § 26 BGB allein Beschlüsse fassen.

## § 14

### **Ausschüsse**

Für besondere Aufgaben können von der Delegiertenversammlung und/oder dem Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 15**

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Verbandsmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **V. Kassenangelegenheiten**

### **§ 16**

1. Die zum Verband gehörenden Vereine/Gruppen haben jährlich einen von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag ist bis zum 1. Juli für das laufende Jahr an die Verbandskasse zu zahlen. Maßgebend für die Abrechnung ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres in den Mitgliedsvereinen/-gruppen. Die verbliebenen Einzelmitglieder des Verbandes zahlen einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag direkt an den Verband, und zwar ebenfalls bis zum 1. Juli für das laufende Jahr.
2. Die zum Verband gehörenden Vereine / Gruppen zahlen ferner jährlich für die in den Vereinen als Förderer geführten Personen einen von der Delegiertenversammlung beschlossenen Kostenbeitrag. Hierfür gelten die gleichen Zahlungsmodalitäten wie bei den Mitgliedsbeiträgen.

### **§ 17**

1. Die Verbandskasse trägt alle durch die Verwaltung des Verbandes entstehenden Kosten (Porti, Drucksachen, Reisekosten, Besoldung etwaiger Angestellten und dergl.). Auch kann bedürftigen Vereinen/Gruppen auf Antrag eine Unterstützung vom Vorstand gewährt werden.
2. Die Verbandskasse soll regelmäßig von 2 Kassenprüfern mindestens zwei bis dreimal jährlich geprüft werden. Dazu sind von der Delegiertenversammlung 3 Kassenprüfer zu wählen, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Werden die Buchführung und Finanzver-

waltung durch die Kirche durchgeführt, kann die Delegiertenversammlung die Prüfung auf einmal jährlich beschränken, wenn die Prüfung von dem Rendanten der Evangelischen Kirche oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt.

## **VI.- Verkehr der Vereine untereinander**

### **§ 18**

1. Die zum Verband gehörenden Vereine/Gruppen laden sich gegenseitig zu Veranstaltungen ein.
2. Gruppen- und Vereinsmitglieder können bei Übersiedlung an einen anderen Ort ohne Antrag aufgrund einer Bescheinigung des Vorstands des bisherigen Vereins Mitglied der anderen Gruppe/des anderen Vereins werden.

## **VII . Gemeinnützigkeit des Vereins**

### **§ 19**

1. Der Verband ist (durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. und zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.), dem Diakonischen Werk in der Evangelischen Kirche Deutschland angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977, wie sie im einzelnen aus den §§ 3 und 4 ersichtlich sind.
2. Die Delegiertenversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977 handelt.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinerlei Anspruch auf das Verbandseigentum.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung genügt jedoch einfache Mehrheit (vgl. § 19 Abs. 2).

## **§ 21**

### **Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes, welche nur auf der Delegiertenversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten unter Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden kann, oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem

- Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche - Bundesverband e.V. zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977" möglichst für die Suchtkrankenhilfe zu verwenden hat.

## § 22

Diese Satzung wurde auf der ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche  
- Landesverband NRW e.V. am

**19.09.2009 in Gelsenkirchen-Haverkamp**

durch die von den Vereinen/Gruppen entsandten Delegierten beschlossen.

Anmerkung:

Die Satzungsergänzung des §19 durch Absatz 5 wurde am  
02.10.2010 von der Delegiertenversammlung in Marl beschlossen  
und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der

Nr. VR 1438 am 25.11.2010 eingetragen.

